

Achtung: Bilder können sprechen

Serie Digitalisierung, Teil 8: Es klingt erst einmal unglaublich, aber es passiert tatsächlich öfter, als man denkt: Plötzlich sind Fotos oder Videos online, auf denen im Hintergrund Passwörter und Produktionsanlagen, aber auch Notizen zu aktuellen Projekten oder Personalangelegenheiten zu sehen sind, völlig unbemerkt von demjenigen, der die Bilder oder Filme online gestellt hat.

Claudia Büttner

Da dies schnell passieren kann, werden solche Aufnahmen gezielt von Cyberkriminellen im Netz gesucht. Je mehr dieser wertvollen Informationen Angreifer zusammentragen, desto höher ist die Gefahr für Urheber und Unternehmen. In diesem Zusammenhang spielen auch die sozialen Netzwerke eine große Rolle für die Täter, da hier weitere Details zu den Opfern gefunden werden können. Sind aktuelle Vorgänge, Kollegen sowie generelle Aufgabenbereiche oder Umgangsformen in den Unternehmen bekannt, lassen sich zum Beispiel individuelle Phishing-Mails generieren. In der jüngeren Vergangenheit führte dieses Wissen unter anderem auch beim sogenannten CEO-Fraud zum Erfolg. Zahlreiche Firmen verloren hohe Geldbeträge, weil Mitarbeiter aus der Buchhaltung mit gut recherchierten Informationen gezielt angesprochen und von vermeintlichen Geschäftsführern oder Lieferanten zu Zahlungen angewiesen wurden. Auch Privates kann für Kriminelle interessant sein: Wer ist selten zu Hause?

Drei wichtige Tipps zum Schutz

1. Vorsicht walten lassen. Überlegen Sie vor jeder Veröffentlichung, ob die Information öffentlich bekannt werden sollte. Bilder, Videos und andere Inhalte, die einmal im Netz sind und zunächst nur einem eingeschränkten Kreis zur Verfügung stehen, können in falsche Hände geraten – natürlich auch unabsichtlich. Liegen Hackern Name, Arbeitgeber oder Geburtsdatum vor, ist ein Identitätsdiebstahl deutlich einfacher.



Einmal im Netz können Bilder vertrauliche Information verraten.

- 2.** Motiv richtig wählen. Seien Sie besonders sensibel bei Inhalten, die in den sozialen Netzwerken gepostet werden. Finden und beachten Sie klare Regeln: Dürfen Fotos und Videos mit privaten Geräten am Arbeitsplatz gemacht werden? Was ist zu beachten? Gibt es einen internen Check, bevor etwas veröffentlicht wird? Gerade auch im Dachdeckerhandwerk wird manchmal unbedacht ein Baustellenbild veröffentlicht. Das kann zum Beispiel dem Hausbesitzer nicht gefallen oder es wird deutlich, dass Sicherheitsbestimmungen nicht eingehalten wurden. Das kann Konsequenzen haben.
- 3.** Regelmäßig überprüfen und sensibilisieren. Unternehmen sollten ihre Mitarbeiter immer wieder auf die Gefahren beim Umgang mit Informationen hinweisen. Mit diesem Wissen können Angestellte ihr Verhalten hinterfragen und auch die Privatsphäre-Einstellungen ihrer Online-Profilen optimieren.

Außerdem kann es sich für beide Seiten lohnen, die neuesten Ergebnisse bei Abfragen hinsichtlich des eigenen bzw. des Unternehmensnamens in Suchmaschinen zu sichten.

Wer sich weiter informieren möchte, kann dazu die BSI-Empfehlung zur Cybersicherheit „Soziale Medien und soziale Netzwerke“ als PDF herunterladen:

<http://bit.ly/BSI-Cybersicherheit>

Mehr konkrete Hinweise, wie sich Unternehmen vor einer versehentlichen Preisgabe von Informationen durch die Mitarbeiter schützen können, finden Sie auf der Webseite des Verbandes der Internetwirtschaft eco:

<http://bit.ly/eco-cybersicherheit>

Übrigens: Jeder Betrieb kann auch Teilnehmer der Allianz für Cybersicherheit werden und somit von den aktuellen Informationen und Hinweisen profitieren. Hier geht es zum Antrag: http://bit.ly/Teilnahme_Cyberallianz. //



Abb.: ZVDH

Baukindergeld Ende 2020 ist Schluss

Die Bundesregierung plant derzeit keine Verlängerung des Baukindergelds über Ende 2020 hinaus. Dazu gebe es zurzeit „keine konkreten Überlegungen“, schreibt das Innenministerium in der Antwort auf eine Frage des Parlamentarischen Geschäftsführers der FDP-Bundestagsfraktion, Stefan Ruppert, meldet die Deutsche Presse-Agentur (dpa). Seit dem vergangenen Jahr gibt es für den Bau eines Hauses oder den Kauf einer Immobilie über zehn Jahre einen staatlichen Zuschuss von 1.200 Euro je Kind - also 12.000 Euro insgesamt. Bei mehr Kindern gibt es entsprechend mehr Geld. Letztmalig beantragt werden kann das Baukindergeld, wenn am 31.12.2020 eine Baugenehmigung erteilt oder ein Kaufvertrag unterschrieben wird, spätestens bis zum 31.12.2023 können Anträge gestellt werden. Wenn das Geld aufgebraucht ist, schießt der Bund nach bisherigen Plänen nicht nach. Stattdessen gilt das Prinzip: Wer die Förderung zuerst beantragt, bekommt auch zuerst Geld. Wenn der Topf leer ist, gehen die restlichen Antragsteller leer aus.

Baukindergeld hilft Geringverdienern

Die Bundesregierung hat über drei Jahre ein Fördervolumen von fast zehn Milliarden Euro vorgesehen – damit ist das Baukindergeld eines der größten Projekte der großen Koalition aus Union und SPD, um Familien den Traum von den eigenen vier Wänden zu erfüllen. Bis Ende Juni waren nach Zahlen der KfW-Bankengruppe bereits rund 2,33 Milliarden Euro verplant.

Baukindergeld: für ein bisschen mehr Wohnraum.

Unter den Familien, die schon Geld bekommen haben, sind nach Angaben des Innenministeriums viele mit geringem Einkommen. Rund 60 % der bisherigen Baukindergeld-Empfänger hätten vor Steuern ein jährliches Haushaltseinkommen von maximal 40.000 Euro, rund 40 % sogar nicht mehr als 30.000 Euro. Außerdem erreiche die Förderung vorrangig junge Familien mit kleinen Kindern. Jede dritte Familie hat Kinder unter zwei Jahren, zwei Drittel der Familien Kinder im Vorschulalter.

Förderung von Neubauten nimmt zu

Kritiker bemängeln allerdings, dass der größte Teil in bestehende Immobilien fließe und daher der Wohnungsbau nicht gefördert werde. In der Tat bezogen sich 84 % der bis Ende März 2019 gestellten Baukindergeldanträge auf den Kauf bestehender Immobilien.

Allerdings müsse man nach Expertenaussagen dabei auch berücksichtigen, dass Anträge erst nach dem Einzug ins neue Heim und zudem nur für Baugenehmigungen, die ab 2018 erteilt wurden, gestellt werden. Der Großteil dieser Häuser dürfte aber noch nicht fertiggestellt sein. Zweitens verschiebe sich das Verhältnis bereits. Die von September bis Dezember 2018 gestellten Anträgen auf Baukindergeld betrafen nur zu 13 % einen Neubau, im ersten Quartal 2019 sei der Anteil bereits auf 22 % gestiegen. Zudem sei auch ein primäres Ziel gewesen, jungen Familien zum Erwerb von Wohneigentum zu verhelfen, die sonst an der Eigenkapitalhürde scheitern würden. Bis Ende April 2019 sind laut des Bundesbauministeriums rund 92.000 Anträge mit einem Volumen von circa 1,9 Milliarden Euro eingegangen. //

Termine		
16.01.–18.01.2020	Waldkirchener Meistertage	Waldkirchen
21.01.2020	Hamburger Dachtage	Hamburg
22.01.–24.01.2020	Mayener Meisterwoche	Mayen
28.01.–31.01.2020	DACH+HOLZ International	Stuttgart
05.03.–06.03.2020	Westfälische Dachtage	Eslohe
26.03.–27.03.2020	Landesverbandstag Schleswig-Holstein	Bad Segeberg
08.05.–09.05.2020	Landesverbandstag Baden-Württemberg	Konstanz
03.07.–05.07.2020	Landesverbandstag Bayern	Bad Brückenau
Alle Termine der Branche finden Sie auf den Onlineplattformen www.ddh.de und www.dachdecker.de .		

DachCheck

Wenn Dachziegel fliegen



Eigentümer einer Immobilie müssen das Gebäude so absichern, dass auch bei heftigen Sturmereignissen Dachziegel nicht herunterfallen. Ein Grundstückseigentümer muss Vorsorge für die Festigkeit der Gebäudeteile treffen, zum Beispiel indem eine regelmäßige Wartung des Daches beauftragt wird. Dies hat das Oberlandesgericht Stuttgart bereits im November 2016 entschieden (Aktenzeichen 4 U 97/16)

Das Urteil

Dem Fall lag folgender Sachverhalt zugrunde: Während eines Sturms mit Windgeschwindigkeiten bis zu 100 km/h (Windstärke 10) wurde ein Fahrzeug, das vor einer Kirche parkte, von herabfallenden Dachziegeln beschädigt. Der Schaden betrug über 6.600 Euro, die Versicherung klagte gegen die Kirche auf Erstattung der Schadenssumme. Während des Prozesses stellte sich heraus, dass das Dach nur unzureichend kontrolliert wurde. Das Landgericht Stuttgart gab der Klage statt. Die Beklagte hafter nach § 836 BGB, da sich infolge des Sturms Ziegel vom Dach der Kirche gelöst und das Fahrzeug beschädigt haben. Das Oberlandesgericht Stuttgart bestätigte die Entscheidung des Landgerichts und wies daher die Berufung der Beklagten zurück.

Mangelhafte Unterhaltung des Daches

Ein gut gewartetes und regelmäßig kontrolliertes Dach hätte diesen Schaden vielleicht verhindert. Da die Gebäudeeigentümer diesen Nachweis nicht erbringen konnten, stehen sie auch in der Haftung, selbst bei einem außergewöhnlichen Sturm mit Windstärke 13. Der Unterhaltspflichtige müsse erhebliche Sturmstärken in seine Betrachtung mit einbeziehen und entsprechende Vorsorge für die Festigkeit der Gebäudeteile treffen, so die Urteilsbegründung.

In der Regel sei daher der Anscheinsbeweis noch nicht dadurch erschüttert, wenn die Schadensursache eine besonders starke Sturmböe war. Nur außergewöhnliche Naturereignissen, denen auch ein fehlerfrei errichtetes oder mit der erforderlichen Sorgfalt unterhaltenes Bauwerk nicht standhalten könne, lassen den Anscheinsbeweis entfallen. So lag der Fall hier aber nicht.



Auch das Reinigen der Dachrinnen gehört zur Wartung.

DachCheck vom ZVDH

Für Dachdeckerbetriebe ist dieses Urteil ein gutes Argument, um in Kundengesprächen verstärkt auf unseren DachCheck hinzuweisen. Im internen Bereich sind alle notwendigen Unterlagen abrufbar: Flyer für den Kunden, Checklisten, Wartungsverträge, das passende Logo und sogar ein Entwurf für eine Pressemitteilung, um den DachCheck zu bewerben: www.dachcheck.dachdecker.org. //

Beim DachCheck mitmachen – So geht es:


1. Hier einloggen: <http://bit.ly/DachCheck>
2. Ihre Teilnahme bestätigen
3. Kunden können immer nur einen (!) Dachdeckerbetrieb anfragen
4. Ihr Starterpaket herunterladen: Checklisten, Wartungsvertrag, Kundenbrief ...
5. DachCheck-Kundenbroschüre kostenlos anfordern oder im Broschürenbalken betriebsindividuell generieren
6. DachCheck und DachCheck Plus in das Leistungsangebot Ihres Betriebs fest mit aufnehmen, Mitarbeiter instruieren
7. Kunden anschreiben oder in Gesprächen informieren – Urteilsbegründung heranziehen
8. DachCheck und DachCheck Plus auf Messen, Informationsveranstaltungen, Tagen der offenen Tür etc. thematisieren – Flyer auslegen

Kontakt:




Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks e.V.

Fritz-Reuter-Straße 1
50968 Köln
Telefon: 0221 398038-0
Telefax: 0221 398038-99
zvdh@dachdecker.de
www.dachdecker.de

 facebook.com/DachdeckerDeinBeruf

www.facebook.com/zvdhdachdecker

 twitter.com/zvdhdachdecker